

Die Baumschutzsatzung der Stadt Weimar wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 01.10.1997 beschlossen, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 29.04.1998, und durch die am 13.09.2000 beschlossene 1. Änderung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 08.11.2000, die am 23.01.2002 vom Stadtrat beschlossene 2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 sowie durch die 3. Änderung vom 15.12.2008, beschlossen vom Stadtrat der Stadt Weimar am 05.11.2008, geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Form der 3. Änderung:

Baumschutzsatzung der Stadt Weimar
in der Fassung der 3. Änderung vom 15.12.2008

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist:

(1) der Schutz, die Pflege und Entwicklung des Baumbestandes im Stadtgebiet Weimar

- a) zur Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Herstellung eines Biotopverbundes,
- c) zur Erhaltung der Ufergehölze an Fließwassersystemen,
- d) zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- e) zur Belebung und Gliederung und Pflege und Schutz des Orts- und Landschaftsbildes,
- f) zur Gewährleistung der Wohn- und Lebensqualität der Einwohner und Besucher der Stadt;

(2) die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand.

§ 2 Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet der Stadt Weimar sind alle Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume im Sinne der Satzung sind:

- a) stambbildende Gehölze, ausgenommen Obstbäume, jedoch einschließlich Walnuss, Esskastanie und Zierobstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in einer Stammhöhe von 100 cm vom Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend,
- b) stambbildende Gehölze ohne begrenzten Stammumfang, wenn diese aus landschaftspflegerischen Gründen gepflanzt wurden, Ersatzpflanzungen im Sinne des § 9 dieser Satzung sind oder aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gepflanzt wurden,

- c) Einzelbäume und Baumgruppen ohne begrenzten Stammumfang, die dendrologisch besonders wertvoll sind. Das sind: Ginkgo, Rotdorn, Magnolie, Eibe, Kornelkirsche, Mispel, Mammutbaum,
- d) hochstämmige Obstbäume mit einem Kronenansatz von mind. 160 cm und einem Stammumfang von mindestens **100 cm**, gemessen in einer Stammhöhe von 100 cm.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung

- a) in historischen Park- und Gartenanlagen, die durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07.01.1992 geschützt sind;
- b) bei Bewirtschaftungsmaßnahmen in Wäldern, die dem Thüringer Waldgesetz vom 06.08.1993 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen (dazu gehören auch das Raben- und Hasenwäldchen);
- c) in Baumschulen, Obstbaubetrieben und Gärtnereien, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen;
- d) für einzelne erhaltenswerte Bäume, die durch die untere Naturschutzbehörde als Naturdenkmal ausgewiesen sind.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück vorhandene Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.

(2) Die Stadt Weimar, Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung, zum Schutz von Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung

- a) auf seine Kosten durchführt;
- b) unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen;
- c) durch die Stadt Weimar oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben (siehe § 8 dieser Satzung).

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 6

- a) zu beseitigen, zu zerstören, abzubrennen oder zu beschädigen;
- b) Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen;

- c) an Bäumen Eingriffe in den Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich (Bodenfläche und -räume unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5,0 m nach allen Seiten gemessen) vorzunehmen, die die charakteristische natürliche Gestalt nachhaltig verändern, das weitere Wachstum, die Vitalität dauerhaft hindern oder ihre Lebenserwartung verkürzen; dazu zählen
- mechanische Beschädigungen oder Zerstörungen im Wurzel- und oberirdischen Bereich,
 - Versiegelungen der Oberfläche unter dem Kronenbereich mit wasserundurchlässigen Schichten,
 - Bodenverdichtung durch Abstellen von bzw. Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen, Schaustellereinrichtungen und Geräten sowie Lagern von Bau- oder Erdstoffen oder Abfällen im ungeschützten Wurzelbereich,
 - chemische Verunreinigungen durch Lagern und Ausbringen von wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen und Materialien, z. B. Salze, Laugen, Säuren, Öle, Unkrautvernichtungsmittel u. ä., sowie durch Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen im ungeschützten Wurzelbereich,
 - Anbringen von Verankerungen, Schildern, Plakaten, Fahnen, Werbungen und sonstigen Gegenständen an Bäumen,
 - Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich ohne entsprechende Schutzmaßnahmen,
 - das Austretenlassen von schädlichen Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - Grundwasserveränderungen durch Absenkungen oder Überstau,
 - Feuerstellen im Stamm- und Kronenbereich.

(2) Nicht unter die verbotenen Handlungen des Absatzes 1 fällt die Durchführung fachgemäßer Maßnahmen

- a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, im Feinst- und Schwachastbereich bis zum Astdurchmesser von 5 cm,
- b) die durch die Untere Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden,
- c) die durch die Wasserbehörde an Gewässerufern zur Gefahrenabwehr oder Instandhaltung angeordnet oder durchgeführt werden.

Über § 5 Abs. 2 Buchstabe a hinausgehende Schnittmaßnahmen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.

(3) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert dienen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

Die durchgeführte Maßnahme ist dem Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, unverzüglich anzuzeigen. Es können nachträglich Auflagen nach § 6 Abs. 4 festgelegt werden.

§ 6 Ausnahme und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 ist im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch das Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, zu erteilen, wenn

- a) der Baum abgestorben oder krank ist und die Erhaltung nicht auf Grund öffentlicher Belange geboten und mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
- b) der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
- d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist und dieses überwiegende öffentliche Interesse auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann.

(2) Die Befreiung von den Verboten des § 5 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

- a) eine aktenkundige Abwägung zwischen den Belangen des Baumschutzes und den Festlegungen der zulässigen Bebaubarkeit einer Grundstücksfläche bei Bauvorhaben im B-Plan im Innenbereich und bei Bebauung nach § 34 BauGB stattgefunden hat, die schriftlich zu begründen ist, wenn die Belange des Baumerhaltes oder Baumschutzes nicht berücksichtigt werden und
- b) wenn im Rahmen dieser Abwägung festzustellen ist, daß bei der Durchsetzung der Belange des Baumschutzes und des Baumerhaltes eine zulässige Nutzung unmöglich ist oder nur unter wesentlichen Einschränkungen ausgeübt werden kann oder bestehende Nutzungen nachweisbar erheblich beeinträchtigt werden.

Die §§ 48, 49 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landespflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 bleiben unberührt.

(3) Die Befreiung von den Verboten des § 5 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

- a) die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit dem öffentlichen Interesse zu vereinbaren ist,
- b) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes zur Bestandsregulierung entfernt werden müssen.

(4) Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen entsprechend § 9 verbunden werden.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 6 sind durch die Eigentümer oder Bevollmächtigten schriftlich bei der Stadt Weimar, Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, einzureichen.

Anträge sind zu begründen und die zur Bearbeitung notwendigen Aussagen zur Art, zum Standort, zum Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe), zum Kronendurchmesser, zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen, zur Lage des Grundstückes, zur Zugänglichkeit des Grundstückes bei Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter der Stadt Weimar, Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen (telefonische Erreichbarkeit), anzugeben. Den Anträgen sind nach Möglichkeit ein Lageplan oder Fotos beizufügen. Das Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(2) Soweit eine abschließende schriftliche Bescheidung des Antrages auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist, ist der Antragsteller hiervon zu benachrichtigen.

§ 8 Verfahrensweise zum Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Befreiungen von den Verboten dieser Satzung gemäß § 6 Abs. 2 sind für nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- a) baugenehmigungspflichtige Vorhaben nach § 62 ThürBO, Vorbescheide nach § 66 ThürBO,
- b) anzeigepflichtige Vorhaben nach § 62 b ThürBO,
- c) zustimmungspflichtige Vorhaben nach § 75 ThürBO

beim Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, zu beantragen.

Als Antragsunterlagen bei Vorhaben nach Abs. 1 a) bis c) sind gemäß § 2 Abs. 13 Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 12.09.1991 (GVBl. S. 534) mit dem Bauantrag beim Bauaufsichtsamt folgendes einzureichen

1. ein Bestandsplan für die dem Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung zuzurechnenden Bäume, wenn erforderlich, auch für Nachbargrundstücke, mit maßstabsgerechter Eintragung der Kronendurchmesser und fortlaufender Numerierung, mit Versorgungsleitungen, Verkehrsflächen und Grünflächen, mit Baugrube, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Baustofflagerflächen, Gebäuden mit Höhenangaben,
2. eine numerierte Baumbestandsliste mit Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe,
3. ein Freiflächengestaltungsplan,
4. ein formloser Antrag und eine Liste mit Bäumen, Großsträuchern und Hecken, für die die Genehmigung zum Fällen beantragt wird.

(2) Anträge für eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 für

- a) öffentlich-rechtliche genehmigungsfreie Bauvorhaben,
- b) andere öffentlich-rechtlich genehmigungspflichtige Bauvorhaben (z. B. nach Wasserrecht, Planfeststellungsverfahren, öffentlich-rechtlichen Verfahren)

sind mit den nach Abs. 1 geforderten Unterlagen an die Stadt Weimar, Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, zu stellen.

(3) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der zu erhaltende Baumbestand vor Beschädigungen entsprechend § 4 dieser Satzung zu schützen. Die einschlägigen Vorschriften nach dem neuesten Stand der Regeln der Technik sind einzuhalten.

Die geplanten Schutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume sind nachzuweisen.

§ 9 Ersatzpflanzungen

(1) Sind Ausnahmen oder Befreiungen mit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach § 6 Abs. 4 verbunden, so hat der Antragsteller auf seine Kosten entsprechend der Auflage, Ersatzpflanzungen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Der Umfang der Ersatzpflanzung, Baumarten, Pflanzgröße sowie der Erfüllungstermin wird nach § 6 (4) durch die Stadt Weimar, Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, festgelegt.

Für jeden zu ersetzenden Baum ist ein Baum nachzupflanzen.

Die geforderte Nachpflanzgröße wird differenziert festgelegt nach Funktion, Vitalität, Schadstufe und Alter des Baumes

- bei Laubbäumen von Stammumfang (STU) 14/16 bis 50/60,
- bei Nadelgehölzen Höhe (H) 175 bis 700,
- bei Obstgehölzen Stammumfang (STU) 10/12 (Hochstamm, Kronenansatz mind. 1,80 m).

Ab Stammumfang 30/35 cm kann der Stammumfang auf eine sinnvolle Pflanzgröße reduziert werden durch Erhöhung der Stückzahl.

(3) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen.

Über die Erfüllung der Ersatzpflanzung haben die Beteiligten innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß der Pflanzung der Stadt Weimar, Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, schriftlich Mitteilung zu geben.

(4) Wachsen die gepflanzten Bäume im Zeitraum von 3 Jahren nicht an, haben die Beteiligten die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Soweit Ersatzpflanzungen rechtlich oder tatsächlich ganz oder teilweise nicht möglich sind, ist eine Ersatzzahlung in Anlehnung an den festgelegten Umfang der Ersatzpflanzung zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung bemißt sich nach dem Wert der geforderten Ersatzpflanzung. Die Ersatzzahlung beinhaltet den Wert des Gehölzes zuzüglich der Pflanzkosten, 3 Jahre Pflegeleistung und Mehrwertsteuer.

Die Ersatzzahlungen sind an die Stadt Weimar einzuzahlen und werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume, verwendet.

(6) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 5 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 10 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 beseitigt, zerstört, Maßnahmen vornimmt oder durch Dritte durchführen läßt, die zum Absterben der Bäume führen oder die charakteristische natürliche Gestalt nachhaltig verändern, das weitere Wachstum dauerhaft hindern oder ihre Lebenserwartung verkürzen, ist verpflichtet, ungeachtet der Bußgeldforderung auf Verlangen der Stadt Weimar, Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, entstandene bzw. zu erwartende Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, zu mindern oder eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung gemäß § 9 vorzunehmen.

§ 11 Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Stadt Weimar, Umwelt- und Grünflächenamt, Abt. Grünflächen, sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz vom 25.09.1996 § 47).

(2) Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Gebühren und Auslagen

Die Stadt Weimar erhebt Gebühren und Auslagen nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Stadt Weimar (Verwaltungskostensatzung).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 und 4 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen gemäß § 4 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet,
- b) geschützte Bäume entgegen der Verbote des § 5
 - (1 a) beseitigt, zerstört, abbrennt oder beschädigt,
 - (1 b) Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 - (1 c) ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1, 2, 3, Eingriffe in den Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich vornimmt, die die charakteristische natürliche Gestalt nachhaltig verändern, das weitere Wachstum dauerhaft hindern oder die Lebenserwartung verkürzen,
- c) der Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
- d) Nebenbestimmungen und Auflagen zur Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 Abs. 4 und § 9 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
- e) entsprechend dem § 10
 - 1. der Verpflichtung, nachträglich eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, nicht nachkommt,
 - 2. Veränderungen an Bäumen, die zu Schäden führen, nicht beseitigt oder keine geforderte Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 a) bis e) können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR (fünfzigtausend) geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung gemäß § 9.

Baumschutzsatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 9/98 vom 29.04.1998

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
1. Änderung	13.09.2000	<ul style="list-style-type: none">• § 6 Abs. 2 geänderte Fassung	Rathauskurier Nr. 22/2000 vom 08.11.2000
2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002	23.01.2002	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung des § 12 Abs. 1, 1. Halbsatz• Neufassung des § 12 Abs. 2	Rathauskurier Nr. 6 vom 31.03.2002, S. 1372
3. Änderung	15.12.2008	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung des § 3 Abs. 1• Änderung § 12 in § 13 bei gleichem Wortlaut• Neufassung § 12	Rathauskurier Nr. 22/2008 vom 21.12.2008